

# RS Vwgh 1996/12/18 96/12/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1996

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §21 Abs1 litb idF 1969/198;

GehG 1956 §21 Abs2 idF 1969/198;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):96/12/0269 96/12/0255

## Rechtssatz

Bei der Bemessung der Kaufkraft-Ausgleichszulage kommt es nicht auf das individuelle Konsumverhalten des konkreten Beamten, der die Bemessung der Zulage begehrt, an. Vielmehr ist von einer Durchschnittsbetrachtung auszugehen. Es kommt auch nicht darauf an, ob dem Beamten durch seine Verwendung im Ausland besondere Kosten erwachsen, weil insofern die Auslandsverwendungszulage (§ 21 Abs 1 lit b GehG), gebührt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996120085.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

01.12.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)